



Gebührenordnung

Gemäß §5 und §23 der gültigen Satzung des Segelclub Grafenwald e.V., Reeserward 2c, 46459 Rees, im Folgenden SCG oder Verein genannt, erlässt der geschäftsführende Vorstand hiermit folgende Gebührenordnung. Sie ist ab dem 01.01.2024 gültig und ersetzt alle vorherigen Ordnungen dieser Art. Alle in dieser Liste genannten Preise sind im Voraus fällig.

1. Aktive Mitglieder

1.1 Aufnahmebeiträge:

Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr	frei
Erwachsene und ihre Lebensgefährten, Ehepaare und Lebenspartnerschaften, einschl. ihrer eigenen Kinder bis zum 18. Lebensjahr	einmalig 600,- €

1.2 Mitgliedsbeiträge monatlich:

Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr	2,50 €
Schüler & Schülerinnen, Auszubildene und Studierende bis zur Vollendung des 25. Lebensjahr (mit Nachweis)	2,50 €
Erwachsene	12,- €
Ehepaare, Lebenspartnerschaften, Erwachsene mit Lebensgefährten einschl. ihrer Kinder bis zum 18. Lebensjahr	15,- €

Beiträge werden am Anfang eines jeden Quartals per Lastschrift abgebucht. Selbstzahler haben dafür Sorge zu tragen, dass der Beitrag zu jedem quartalersten Bankarbeitstag dem SCG zur Verfügung steht. Entsprechend eines Beschlusses der Hauptversammlung zahlen säumige Zahler eine Mahngebühr in Höhe von 15,00 €, die mit der ersten Mahnung in Rechnung gestellt wird. Es wird ausdrücklich auf die Satzung hingewiesen, dass der Verzug bereits mit Versäumnis der Zahlungsfrist eintritt.

1.3 Arbeitsstunden

1.3.1 Arbeitsstundenpflicht

Jedes Einzelmitglied (aller Geschlechter), aktiv und im Alter ab 18 Jahren bis zum vollendeten 65. Lebensjahr, ist verpflichtet 20 Arbeitsstunden für den Verein pro Jahr abzuleisten.

Im ersten vollen Jahr nach Eintritt (z.B. 01.05. bis 30.04.) sind 30 Stunden zu leisten, unabhängig vom Alter. In den darauffolgenden vollen Kalenderjahren sind je 20 Stunden zu leisten.

Die **Mitglieder einer Familienmitgliedschaft** (aller Geschlechter), aktiv und im Alter ab 18 Jahren bis zum vollendeten 65. Lebensjahr, sind verpflichtet insgesamt 30 Arbeitsstunden für den Verein pro Jahr abzuleisten. Die Aufteilung der 30-stündigen Arbeitsstundenpflicht obliegt dabei der jeweiligen Familienmitgliedschaft selbst. Im ersten vollen Jahr nach Eintritt (z.B. 01.05. bis 30.04.) sind 40 Stunden zu leisten, unabhängig vom Alter. In den darauffolgenden vollen Kalenderjahren sind je 30 Stunden zu leisten.

Bei Vollendung des 65. Lebensjahr eines Mitglieds innerhalb der Familienmitgliedschaft verbleibt noch eine Arbeitsstundenpflicht 15 Stunden pro Jahr.

1.3.2 Ableistung von Arbeitsstunden

Die Möglichkeit zur Ableistung von Arbeitsstunden wird vom 2. Vorsitzenden durch Nennung von Terminen von Arbeitstagen festgelegt. Diese finden nach Möglichkeit an einem Wochenende statt. Ableistung von Arbeitsstunden außerhalb dieser Termine ist nur nach vorheriger Absprache mit dem 2. Vorsitzenden möglich. Arbeitsstunden werden doppelt dokumentiert. Einmal in der persönlichen Arbeitskarte des Mitglieds, die der Verein in Verwahrung hat als auch in einem Sammelnachweis pro Arbeitsdienst, in dem alle geleisteten Stunden von Mitgliedern nachzuvollziehen sind. Das Mitglied hat im Sammelnachweis durch seine Unterschrift die Ableistung der Arbeitsstunden zu dokumentieren. In Absprache außerhalb der Termine abgeleistete Arbeitsstunden werden nicht doppelt dokumentiert und sind daher zeitnah in die persönliche Arbeitskarte einzutragen.

1.3.3 Abrechnung der Arbeitszeiten

Zum Jahresende werden die Arbeitskarten durch den 2. Vorsitzenden oder durch den 1. Kassenwart abgerechnet. Die Arbeitskarten befinden sich im Besitz des Vereins und werden zentral gelagert. Eine Kontrolle erfolgt über die getrennt geführten Sammelnachweise, die an jedem Arbeitsdienst geführt werden. Jeder Arbeitspflichtige hat dafür Sorge zu tragen, sich in diese Tagesliste einzutragen. Außerhalb von Arbeitsdiensten abgeleistete Stunden (1.3.2) werden vom 2. Vorsitzenden nur in der Arbeitskarte dokumentiert. Nachreichungen von Arbeitsstunden sind nur nach Absprache mit dem 2. Vorsitzenden möglich, wenn die Nachreichung nachvollziehbar ist. Nicht in der Arbeitskarte oder dem Tagesnachweis dokumentierte Arbeitsstunden gelten bei Abrechnung als nicht geleistet und sind entsprechend 1.3.4 zu bezahlen.

Für die Nachberechnung von Arbeitsstunden gilt die gesetzliche Verjährungsfrist von drei Jahren gemäß §195 BGB.

1.3.4 Ersatzleistung für nicht geleistete Arbeitsstunden

Für die in 1.3.1. definiertem Zeitraum nicht geleisteten Arbeitsstunden werden 50,00 € je Arbeitsstunde berechnet. Das Inkasso erfolgt durch den Kassenwart. Der geschäftsführende Vorstand ist befugt, die Leistung von Minusstunden in Form von nachzuleistender Arbeit im nächsten Abrechnungsjahr zu fordern anstatt in Geld. Aktive Mitglieder können um eine Nacharbeit ersuchen, wenn dafür ein plausibler Grund vorliegt. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über dieses Ersuchen. Zu viel geleistete Arbeit kann in den Folgejahren verrechnet werden, eine Auszahlung zu viel geleisteter Arbeit erfolgt nicht, gleich in welcher Form. Minusstunden werden (ggf. anteilig zum Geschäftsjahr des Austritts) mit dem normalen Satz berechnet.

1.4 Jährliche Liegeplatzmieten (01.04. bis 31.03. eines jeden Jahres):

1.4.1 Alle Boote mit festem Wasserliegeplatz, inklusive Lagerung auf dem Vereinsgelände	Bis 7 m Länge	350,- €
	Jeder weitere angefangene Meter (ab 7,01m)	60,- €
1.4.2 Alle Boote ohne festen Wasserliegeplatz, Lagerung auf dem Vereinsgelände		100,- € (jährlich)
1.4.3 Alle Boote, die nur zeitweise (Wochenende o.ä.) im Wasser sind, ohne festen Wasserliegeplatz, ohne Lagerung auf dem Gelände		60,- € (jährlich)
1.4.4 Die tageweise Abrechnung von Booten erfolgt nach Gastliegertarif 2.1		
1.4.5 Beiboote/Tender im Wasser hinter dem Hauptboot, frei ohne Lagerung auf dem Vereinsgelände		frei

Feste Liegeplätze im Wasser und an Land werden grundsätzlich nur nach vorheriger Absprache durch den 2. Vorsitzenden oder den geschäftsführenden Vorstand an aktive Mitglieder vergeben. Dazu ist ein gesonderter Mietvertrag abzuschließen. Als Erstfahrzeug wird immer das größte Fahrzeug berechnet.

1.5 Stromanschluss für feste Liegeplätze

Stromanschluss – Mindestpauschale pro Jahr bei Minderverbrauch	20,- €
--	--------

Stromanschluss nach Verbrauch pro kW/h	0,35 €
--	--------

1.6 Slippen von Booten

Slippen mit eigenem PKW	frei
Slippen unter Inanspruchnahme der Seilwinde	5,- €
Slippen unter Inanspruchnahme des Radladers	10,- €
Slippen unter Inanspruchnahme des Trawler Lift	15,- €

Slippen von Booten erfolgt gemäß Hafen- und Geländeordnung nur in Absprache mit dem 2. Vorsitzenden oder dem geschäftsführenden Vorstand. Kombinierte Nutzung von Hilfsmitteln wird addiert.

1.7 Standgebühr von Wohnwagen/Wohnmobilen

Wohnwagen/Wohnmobile, pro Nacht	5,- €
Wohnwagen/Wohnmobile, pro Monat	75,- €
Stromanschluss nach Verbrauch	0,35 €

Stellplätze für Wohnwagen/Wohnmobile werden in der Zeit vom 01.04. bis zum 31.10. grundsätzlich nur nach vorheriger Anmeldung über die Kontaktmail camping@scg-rees.de vergeben. Über diesen Kontakt werden die Anweisungen zur Aufstellung kommuniziert, die verbindlich einzuhalten sind.

1.8 Standgebühr von Zelten

Kinder/Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr	frei
Erwachsene pro Nacht	2,- €
Stromanschluss pauschal pro Nacht	2,50 €

Stellplätze für Zelte werden in der Zeit vom 01.04. bis zum 31.10. grundsätzlich nur nach vorheriger Anmeldung über die Kontaktmail camping@scg-rees.de vergeben. Über diesen Kontakt werden die Anweisungen zur Aufstellung kommuniziert, die verbindlich einzuhalten sind.

2. Gäste und passive Mitglieder:

Passive Mitglieder zahlen die in 1.1. und 1.2 genannten Aufnahmegebühren bzw. Mitgliedsbeiträge.

2.1 Liegeplatzmieten pro Nacht:

pro Nacht und angefangenem Meter	1,- €
Stromanschluss pauschal pro Nacht	2,50 €
Pfandgebühr für Chip Schließanlage	5,- €
Benutzung von Dusche und WC	frei

2.2 Liegeplatzmieten monatlich ab 14 Nächten Liegezeit für Gäste

Alle Wasserfahrzeuge	Bis 5,99 m Länge pro Monat	80,- €
	ab 6 m Länge jeder weitere angef. Meter pro Monat	8,- €
Alle Wasserfahrzeuge (Kurzzeitlieger *) siehe Fußnote	bis 5,99 m Länge pro Monat	100,- €
	ab 6 m Länge jede weitere angef. Meter pro Monat	10,- €
Stromanschluss nach Verbrauch	pro kWh	0,35 €
Pfandgebühr für Chip Schließanlage	pro Chip	5,- €

Dauerliegeplätze für Gäste werden nach Verfügbarkeit grundsätzlich nur nach vorheriger Absprache und Genehmigung durch den 2. Vorsitzenden oder den geschäftsführenden Vorstand nach Bedarf des Vereins vergeben. Auch eine Warteliste wird nach Bedarf abgearbeitet, nicht nach Zeitpunkt des Eintrags auf ihr.

Tagesliegeplätze nach 2.1 sind im Voraus zur Zahlung fällig bis zum Tag der Abreise. Es zählen die Anzahl der Nächte. Eine Verrechnung der bereits gezahlten Tagespreise in Monatspreise ab der 15. Nacht ist möglich. Die Abrechnung von Monaten erfolgt nach Tag der Ankunft, z. B. bei Ankunft am 17. eines Monats sind die Monatsmieten immer zum 17. fällig. Bereits gezahlte Entgelte für den laufenden Abrechnungsmonat werden bei vorzeitiger Abreise nicht zurückerstattet.

* Kurzzeitlieger sind Liegeplätze, die über Monate, aber kürzer als die komplette Sommer- (01.04. – 31.10.) oder Wintersaison (01.11. – 31.03.) gebucht werden. Der Rabatt auf die ganze jeweilige Saison wird gewährt bei Vorauszahlung der Liegegebühren für diese Zeit.

2.3 Slippen von Booten:

Slippen mit eigenem PKW pro Vorgang	10,- €
Slippen unter Inanspruchnahme der Seilwinde	25,- €
Slippen unter Inanspruchnahme des Radladers	35,- €
Slippen unter Inanspruchnahme des Trawler Liftes	65,- €

Das Slippen von Booten ist nur nach vorheriger Absprache mit dem 2. Vorsitzenden oder dem geschäftsführenden Vorstand erlaubt. Kombinierte Nutzung von Hilfsmitteln werden addiert. Die Preise beziehen sich auf einen Vorgang, d.h. rein oder raus. Die Ausnahme stellt das Slippen mit eigenem PKW dar, hier gilt einmal rein und einmal raus, wenn es am gleichen Tag geschieht.

2.4 Standgebühr von Wohnwagen und Wohnmobilen:

Wohnwagen und Wohnmobile pro Nacht	10,- €
pro Erwachsenen (ab Vollendung des 14. Lebensjahres)	5,- €
Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	frei
Stromanschluss pro Nacht	2,50 €
Pfandgebühr für Chip Schließanlage	5,- €

Stellplätze für Gäste werden in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. ausschließlich an Gäste von Mitgliedern vergeben nach vorheriger Anmeldung durch das Mitglied per E-Mail an camping@scg-rees.de. Bei der Berücksichtigung von Stellplatzwünschen haben Mitglieder immer Vorrang. Den Anweisungen zur Aufstellung gemäß Hafen- und Geländeordnung ist Folge zu leisten

2.5 Aufstellgebühr von Zelten:

Pro Person im Zelt	5,- €
Stromanschluss pro Nacht	2,50 €
Pfandgebühr für Schließanlage	5,- €

Stellplätze für Zelte von Gästen werden in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. ausschließlich an Gäste von Mitgliedern vergeben nach vorheriger Anmeldung durch das Mitglied per E-Mail an camping@scg-rees.de. Bei der Berücksichtigung von Stellplatzwünschen haben Mitglieder immer Vorrang. Den Anweisungen zur Aufstellung gemäß Hafen- und Geländeordnung ist Folge zu leisten.

Rees, Januar 2024

Der geschäftsführende Vorstand